

Die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

STADTGEMEINDE
BRUCK A.D.LEITHA

POL.BEZ.
BRUCK A.D.LEITHA

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**
KG. WILFLEINSDORF

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN
UMWELTPRÜFUNG" ("SCENING") INKL. FESTLEGUNG
DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS ("SCOPING")

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARI SIFGI

Gschwandnergasse 2B-2B/2
1170 WIEN

Tel : 01/4893562

Email : raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

BRUL - FÄ 43 - 12583 - SUP
WIEN, IM APRIL 2024

MITARBEIT:

**MAG. MARKUS HOLZMANN
DI DOMINIK ENTINGER**

AUSFERTIGUNG FÜR

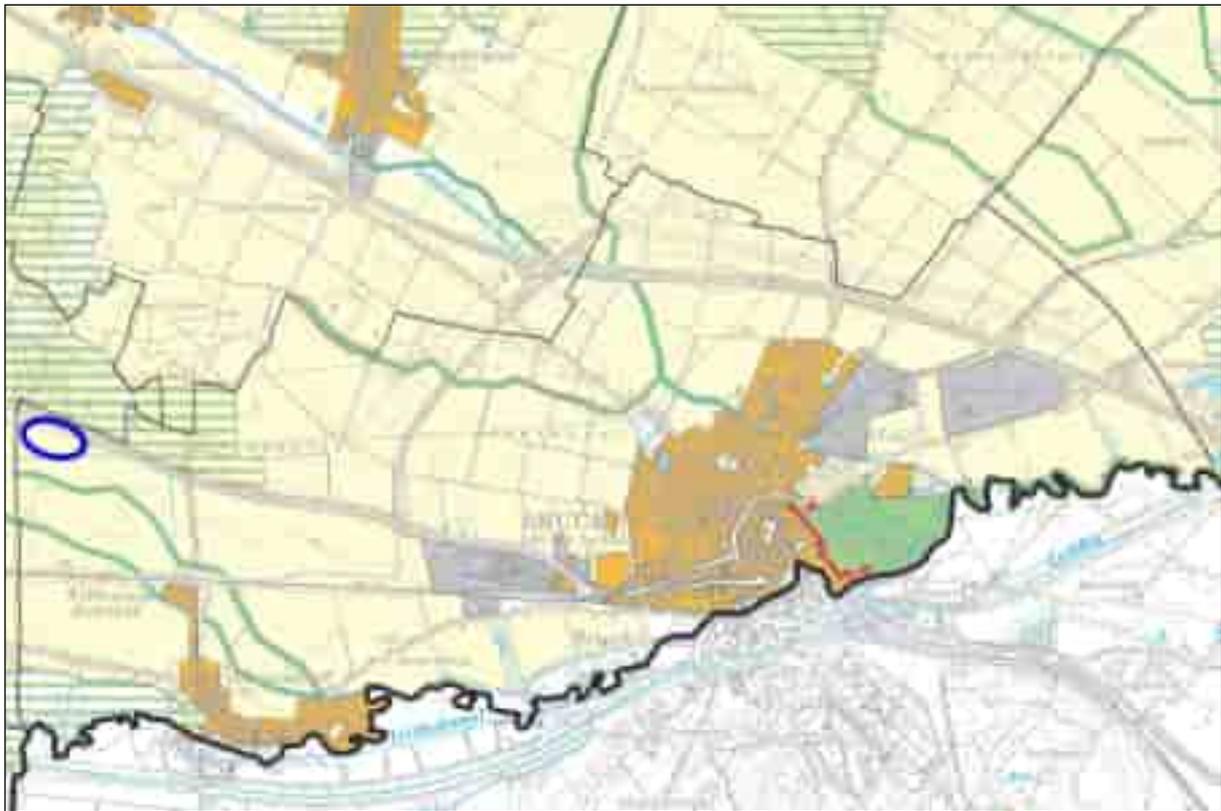
- RÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (ABT. RU7)
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHULTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

<u>A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWURF ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG</u>	2
<u>B. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG "SCREENING"</u>	4
<u>C. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</u>	17
<u>D. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNG</u>	21
<u>E. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS („SCOPING“)</u>	22
<u>F. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN</u>	23
<u>G. ANHANG</u>	24
<u>H. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG</u>	26

A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWURF ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG

1. LAGEÜBERSICHT



KARTE: Lage des Planungsgebietes (blaue Umrandung) auf einem Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm "Südliches Wiener Umland" LGBl. 67/2015 – Blatt 60 Bruck an der Leitha Süd – M 1:50.000

2. KURZBESCHREIBUNG

Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wasserelektrolyseanlage im westlichen Gemeindegebiet – KG. Wilfleinsdorf

- *Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Sondergebiet (BS)“ mit dem Zusatz „Elektrolyseanlage (-16)“ an der westlichen Gemeindegrenze von Bruck a.d.Leitha im Nahbereich zum Umspannwerk Sarasdorf (Gemeindegebiet Trautmannsdorf a.d.Leitha) südlich der „Landesstraße - B10“ (Planungsgebiet¹ im Bereich der Parz.Nrn. 1907, 1908, 1909, 1910/1, 1910/2, 1911, 1912/1, 1912/2, 1912/3, 1913, 1914 - KG. Wilfleinsdorf)*

Anmerkung: Das endgültige Ausmaß der Anlage wird im Laufe des Planungsprozesses fixiert und hängt von der zum Einsatz kommenden Elektrolysetechnologie ab. Dahingehend erfolgt eine genaue Abgrenzung der geplanten „BS“-Widmung erst im Zuge der öffentlichen Auflage.

→ Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel B) näher untersucht und in weiterer Folge wird ein „Umweltbericht“ im Zuge des Auflageberichtes gemäß beiliegender Abgrenzung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) erstellt (siehe Kapitel E).

3. PLANVORENTWURF

Siehe umseitige Plandarstellung mit Eingrenzung des Planungsgebietes im Maßstab 1: 5.000 (1Blatt).

¹ Lage des Projekt gemäß der vom Büro IWS Consulting Engineers Austria GmbH erstellten Naturverträglichkeitserklärung für Umwidmung (siehe Anhang im Kapitel G.2 – Seite 15)

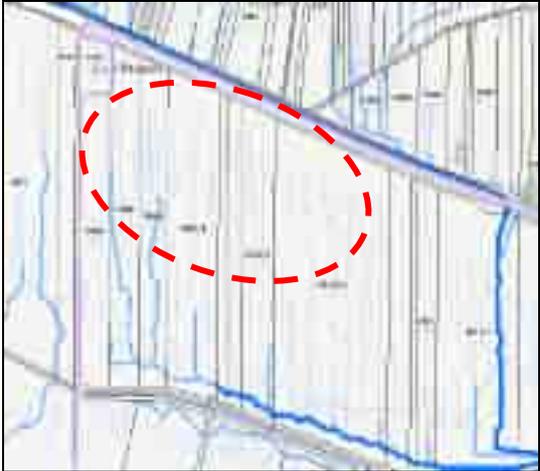
B. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG "SCREENING"

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer „SUP“ in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen für das geplante Vorhaben

Informationsquelle		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten		
NÖ Atlas		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Gemeindegebiet – keine Relevanz aufgrund der geplanten Widmungsänderung	<p>Teile des Gemeindegebietes von Bruck a.d.Leitha liegen innerhalb von gemeindeübergreifenden Zonen (Nummer „IN 09“ bzw. „IN 13“) für Windkraftanlagen gemäß „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ (LGBl. Nr. 8001/1-0).</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Nahbereich (ca. 270m Entfernung) der Zone „IN 09“ gem. § 20 NÖ ROG 2014.</p> <p>Aufgrund der Art der geplanten Widmungsänderung (Neuwidmung von „Bauland-Sondergebiet (BS)“ ohne erhöhtem Schutzanspruch) ist das Thema „Mindestabstände“ für den Änderungspunkt nicht relevant, sodass auch keine Widersprüche zu den Festlegungen dieses „Sektoralen Raumordnungsprogrammes“ feststellbar sind.</p>
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtige Widmung	<p>Der Änderungsbereich liegt an der Gemeindegrenze zu Trautmannsdorf a.d.Leitha im unmittelbaren Nahbereich (rd. 250m) zum Umspannwerk Sarasdorf.</p> <p>Aufgrund der technologischen Vorbelastung (Umspannwerk, kV-Leitungen) sind keine Widmungskonflikte festzustellen.</p>

Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	<p>RegRop „Südliches Wiener Umland“</p> <p>Lage innerhalb einer <u>„landwirtschaftlichen Vorrangzone“</u> Nahezu der gesamte Grünland-Bereich des Gemeindegebietes und somit auch das gegenständliche Planungsgebiet ist als „landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Das Regionale Raumordnungsprogramm wird derzeit im Zuge des laufenden Leitplanungsprozesses überarbeitet. Für Bruck an der Leitha liegt ein Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes mit Stand Herbst 2023 vor, wobei im „neuen“ Regionalen Raumordnungsprogramm im gegenständlichen Änderungsbereich ein <u>„agrarischer Schwerpunktraum“</u> festgelegt wurde.</p> <p>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 3)</p>
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden, aber veraltet	ÖROP-Beschluss vom 08.10.1998
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden – keine relevanten Aussagen	ÖROP-Beschluss vom 08.10.1998
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden – keine relevanten Aussagen	ÖROP-Beschluss vom 08.10.1998, Ergänzungsbeschluss vom 18.09.2002
Prüfung von Standortgefahren		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	nicht vorhanden	keine verordneten Wildbacheinzugsgebiete bzw. kein Gefahrenzonenplan <i>Quelle: NÖ Atlas, Abfrage 08.04.2024</i>
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	vorhanden – keine Überlagerung	Leitha-Abflussuntersuchung Zustand 2018, Leithawasserverband II, 2020 <i>WA3 - Regionalstelle Industrieviertel</i> <i>Quelle: NÖ Atlas, Abfrage 08.04.2024</i>
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	keine Gefahrenhinweise zu „Rutschprozessen“. <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 08.04.2024</i>
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	keine Gefahrenhinweise zu „Sturzprozessen“. <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 08.04.2024</i>

Hinweiskarte Hangwasser	einzelne kleine Fließwege berührt	<p>Durch das Planungsgebiet verlaufen kleine bis mittlere Fließwege, wobei eine ev. Gefährdung durch Hangwässer aufgrund der Topographie sowie der Art des Planungsvorhabens nicht relevant erscheint.</p>  <p>Quelle: Hangwässer, NÖ Atlas, Abfrage 08.04.2024, Änderungsbereich rote Umrandung</p>
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	Quelle: NÖ Atlas, Abfrage 22.03.2024
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	Überlagerung	<p>Planungsgebiet liegt innerhalb eines landwirtschaftlichen Entwässerungsgebietes Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 08.04.2024</p> <p>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)</p>
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	nicht geprüft	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	nicht vorhanden	Keine Altstandort oder Altablagerungen Quelle: Cadenza-Modul, Abfrage 08.04.2024
e-Bodenkarte – Feuchtlage	gut versorgt, mäßig feucht	Quelle: Digitale Bodenkarte (eBOD) Abfrage 08.04.2024
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 08.04.2024
Biosphärenpark	Lage außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	Lage außerhalb Naturschutzgebiet	

Europaschutzgebiet	keine Überlagerung mit Europaschutzgebiet	→ Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „ Screening “ (Tabelle 2) bzw. Kapitel C – „ Naturverträglichkeitsprüfung “
Naturdenkmal	keine Naturdenkmal im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 08.04.2024
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Keine Überlagerung mit Wald	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 08.04.2024
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen	relevante Nutzungen	<p>Ausgehend vom westlich angrenzenden Umspannwerk Sarasdorf (Gemeindegebiet von Trautmannsdorf a.d.Leitha) wird das derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Planungsgebiet im Norden und Süden durch mehrere Hochspannungsfreileitungen begrenzt.</p> <p>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 3)</p> <p>Gemäß den Festlegungen des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes ist im Planungsgebiet ein Bodendenkmal gemäß Bundesdenkmalamt kenntlichgemacht.</p> <p>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)</p>
www.laerminfo.at	Keine Berechnungen im Nahbereich des Schienenverkehrs bzw. Straßenverkehrs vorhanden.	Keine Auswirkungen durch Schienen – oder Straßenlärm aufgrund der Art der Widmungsänderungen feststellbar. Quelle: www.laerminfo.at, Abfrage 08.04.2024

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“) für das geplante Vorhaben

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
<p>➤ Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Sondergebiet (BS)“ mit dem Zusatz „Elektrolyseanlage (-16)“ an der westlichen Gemeindegrenze von Bruck a.d.Leitha im Nahbereich zum Umspannwerk Sarasdorf (Gemeindegebiet Trautmannsdorf a.d.Leitha) südlich der „Landesstraße - B10“ (Planungsgebiet im Bereich der Parz.Nrn. 1907, 1908, 1909, 1910/1, 1910/2, 1911, 1912/1, 1912/2, 1912/3, 1913, 1914 - KG. Wilfleinsdorf)</p>				
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Überlagerung mit Waldflächen, keine Überlagerung mit Europaschutzgebiet
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Europaschutzgebiete/Wald Überprüfung ev. Auswirkungen auf Schutzgebiete/Wald → siehe Kapitel C – „Naturverträglichkeitsprüfung“
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	NÖ-Artenschutzverordnung Überprüfung ev. Auswirkungen im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) → siehe Kapitel C – „Naturverträglichkeitsprüfung“

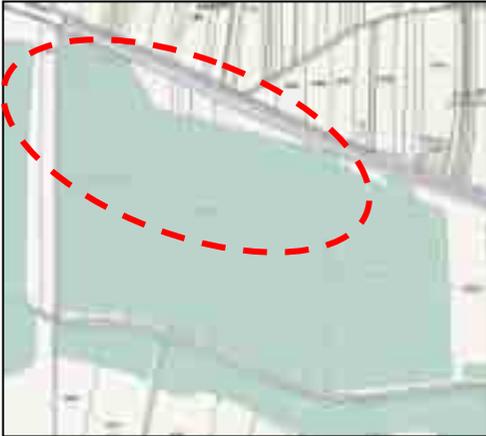
			<p><u>Wildtierkorridor</u> Das Planungsgebiet liegt innerhalb des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden „Alpen-Karpaten Korridors“ (siehe umseitigen Ausschnitt aus dem NÖ-Atlas mit rot umrandeten Planungsgebiet) <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 09.04.2024</i></p> <p>Diesbezüglich wird in der vom Büro ILF Consulting Engineer Austria GmbH im Dezember 2024 ausgearbeiteten Projektbeschreibung Folgendes festgestellt:</p> <p>Auszug Seite 12 und 13: <i>„Der gewählte Standort befindet sich im Bereich des Alpen-Karpaten-Korridors. Der Alpen-Karpaten-Korridor ist eine traditionelle paneuropäische Wanderoute für Rotwild, Wölfe, Luchse, Bären und andere Wildtiere, deren Funktionsfähigkeit aufgrund der zunehmenden Infrastrukturentwicklung in der grenznahen Region, insbesondere durch lineare Projekte wie Straßen und Bahnlinien, eingeschränkt ist. Seit 2009 wird der Korridor durch Naturschutzprojekte und Vernetzungsmaßnahmen wie Grünbrücken laufend wiederhergestellt. Während Rotwild im gesamten Korridorbereich anzutreffen ist, kommen die weiteren Arten nur vereinzelt in Österreich vor. Der Korridor wird in Bereichen mit guter Vernetzungswirkung auch als lokaler Wildwechsel genutzt. Das Vorhaben bildet gemeinsam mit dem nahe gelegenen Umspannwerk eine Engstelle für wandernde Arten. Durch Leitpflanzungen kann eine Lenkungswirkung erzielt werden, um den Vorhabensbereich zu umgehen. Damit kann eine Barriere- oder Fallenwirkung hintangehalten werden.“</i></p> <p>Die Projektbeschreibung vom Büro IVL Consulting Engineer Austria GmbH ist im Kapitel F.1 (Anhang) der gegenständlichen SUP-Unterlagen beigelegt.</p> <p>Da aufgrund der vorgesehenen Leitpflanzungen eine Barriere- oder Fallenwirkung verhindert werden kann, wird seitens der Stadtgemeinde Bruck a.d.Leitha sowie des Planverfassers <u>von keinen erheblich negativen Auswirkungen durch das geplante Widmungsvorhaben auf den bestehenden Alpen-Karpaten-Korridor ausgegangen.</u></p>
--	--	--	---



Naturschutz		Flutzone Körn- und Sandzone
Alpen Karpaten Korridor Ostböhmerische Mittelstufe		Körnzone
200m links/rechts der Flutzone		Sandzone
300m links/rechts der Flutzone		
400m links/rechts der Flutzone		
Alpen Karpaten Korridor		Grundstücke
Alpen Karpaten Korridor Ostböhmerische		Grundstücksgrenzen (pfl.)
Wildgehege Körnzone		Verwaltungsgrenzen
Flutzone Körnzone		Katastralgrenzen
Flutzone Sandzone		Gemeinde
		Bezirk
		NUTS3

Quelle: Land Niederösterreich, BEV, GIS.at
 © Land Niederösterreich. Alle Rechte vorbehalten.



Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet: Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines landwirtschaftlichen Entwässerungsgebietes.</p>  <p>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 08.04.2024, Planungsgebiet (rote Umrandung)</p> <p>Diesbezüglich wird in der vom Büro ILF Consulting Engineer Austria GmbH im Jänner 2024 ausgearbeiteten Projektbeschreibung Folgendes festgestellt wurde: Auszug Seite 10: <i>„Die Entwässerung des gesamten Anlagenareals ist mittels Bodenpassage für Asphaltwässer und entsprechender Retention vor allem der Dachwässer retendiert in einen Drainageableitungsgaben der Entwässerungsgenossenschaft Willeinsdorf (Graben bei Willeinsdorf, Gewässer ID 308361 lt. NÖ Atlas) vorgesehen“</i></p> <p>Da auch keine weiteren Standortgefahren vorliegen, <u>sind auch keine weiteren Untersuchungen im Rahmen der „Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ erforderlich.</u></p>
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Planungsgebiet liegt im Freilandbereich im westlichen Gemeindegebiet südlich der „Landestraße – B10“ an der Gemeindegrenze zu Trautmannsdorf a.d.Leitha im unmittelbaren Nahbereich zum Umspannwerk Sarasdorf. Nordwestlich bzw. südlich wird das Projektgebiet durch Hochspannungsleitungen (110kV bzw. 380kV Freileitung) begrenzt, wobei die diesbezüglichen Schutzbereiche (25m, bzw. 50m) bei der Errichtung von Bauwerken einzuhalten sind. Aufgrund der Nutzungs- und Widmungssituation im Umgebungsbereich sind daher keine Planungskonflikte feststellbar.
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Relevanz aufgrund der Art der Widmungsänderung
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Erholungsnutzung im Änderungsbereich vorhanden
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Planungsgebiet liegt im unmittelbaren südlichen Anschluss an die „Landesstraße - B10“, wodurch die Verkehrsanbindung an das höherrangige Straßennetz unmittelbar gegeben ist. In der Projektbeschreibung (siehe Anhang – Kapitel F.1) wird bereits darauf hingewiesen, dass „eine entsprechende Anschlussgestaltung zur optimalen Aufrechterhaltung der Qualität der „Landestraße - B10“ als Durchzugsstraße wird mit der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt wird. Kontaktaufnahme mit Straßenbauabteilung im April 2023 → siehe „Planungskonsultationen“ (Kap. F) Behandlung der Stellungnahme der Straßenbauabteilung im Zuge der öffentlichen Auflage
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht relevant

- Unfallgefahren / Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Durch die angestrebte Umwidmung sind in einer ersten Einschätzung keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit erkennbar (siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).</p> <p>Kontaktaufnahme mit Straßenbauabteilung im April 2023 → siehe „Planungskonsultationen“ (Kap. F)</p> <p>Behandlung der Stellungnahme der Straßenbauabteilung im Zuge der öffentlichen Auflage</p>
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Gemäß den Festlegungen des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes ist im Planungsgebiet ein Bodendenkmal gemäß Bundesdenkmalamt kenntlichgemacht.</p> <p>Kontaktaufnahme mit Bundesdenkmalamt im April 2023 → siehe „Planungskonsultationen“ (Kap. F)</p> <p>Behandlung der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes m Zuge der öffentlichen Auflage</p>
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des Siedlungsgebietes, dahingehend bestehen keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild.</p>
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es sind keine landschaftlich relevanten bzw. bedeutsamen Strukturen von den Abänderungen betroffen, wobei im Änderungsbereich topographisch annähernd ebene Verhältnisse vorherrschen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Umgebungsbereich des Planungsgebiets bereits eine technogene Vorbelastung (Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen, „Landesstraße – B10“) sowie der Nutzungs- und Bebauungsstrukturen im Umgebungsbereich (Umspannwerk Sarasdorf) vorzufinden ist.</p> <p>Gemäß der im Anhang (Kapitel F.1) beiliegenden Projektbeschreibung (Seiten 6 und 7) sind für die geplante Elektroanalyse sind folgende Gebäude erforderlich:</p>

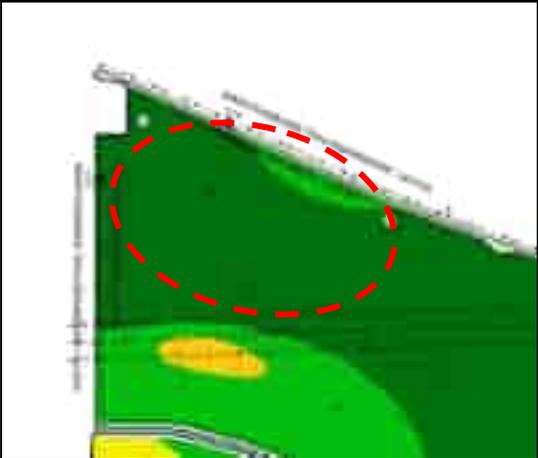
				Länge [m]	Breite [m]	Höhe [m]	
				Elektrolyse-Gebäude	60	18	10
				Kompressor-Gebäude	47	20	20
				Elektrogebäude	50	20	7
				Wasseraufbereitung	50	20	6
				Nebenanlagen	50	20	6
				Kontrollraum	8	6	4
				Wartungs- und Werkstättegebäude	20	20	8

Da negative Auswirkungen aufgrund der Dimension der geplanten Bauwerke innerhalb des Planungsgebietes prüfrelevant erscheinen, werden weitere Untersuchungen in Form eines Umweltberichtes im Zuge der Auflageunterlagen erstellt.

→ Der Untersuchungsrahmen wird im Kapitel E - „Scoping“ - abgegrenzt.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Nachweise	Erläuterungen,
	positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant		
<p><i>Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Sondergebiet (BS)“ mit dem Zusatz „Elektrolyseanlage (-16)“ an der westlichen Gemeindegrenze von Bruck a.d.Leitha im Nahbereich zum Umspannwerk Sarasdorf (Gemeindegebiet Trautmannsdorf a.d.Leitha) südlich der „Landesstraße - B10“ (Planungsgebiet im Bereich der Parz.Nrn. 1907, 1908, 1909, 1910/1, 1910/2, 1911, 1912/1, 1912/2, 1912/3, 1913, 1914 - KG. Wilfleinsdorf)</i></p>					
Boden:					
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Innerhalb des Planungsgebietes an der westlichen Gemeindegrenze ist die Neuwidmung von „Bauland-Sondergebiet (BS)“ mit der näheren Bezeichnung „Elektrolyseanlage (-16)“ in der Größenordnung von ca. 5 bis 8ha im unmittelbaren Nahbereich zum bestehenden Umspannwerk Sarasdorf geplant.</p> <p>Die Flächen im Planungsgebiet liegen gemäß RegRop „Südliches Wiener Umland“ innerhalb einer „landwirtschaftlichen Vorrangzone“. Gem. Finanzbodenschätzung (Grünland- bzw. Ackerzahl) weisen die Flächen im Planungsgebiet eine sehr hohe Bodenwertigkeit auf (siehe nachfolgende Abbildung).</p>	

- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	 <p>Quelle: Finanzbodenschätzung, Stand 02/2024, eigene Darstellung, dunkelgrün: hohe Bodenwertigkeit, Planungsgebiet: rote Umrandung, maßstabslos</p> <p>Da der Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad bzw. der damit verbundene Entzug hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen „prüfrelevant“ erscheint, werden weitere Untersuchungen in Form eines Umweltberichtes im Zuge der Auflageunterlagen erstellt.</p> <p>→ Der Untersuchungsrahmen wird im Kapitel E - „Scoping“ - abgegrenzt.</p>
Klima:				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der vorherrschenden Geländebeziehungen sowie des Inhaltes der angestrebten Änderungen sind bezüglich „Klima“ keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

Wasser:				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gemäß der im Anhang (Kapitel F.1) beiliegenden Projektbeschreibung wird zur Wasserver- und Entsorgung Folgendes angeführt: Auszug Seite 10: <i>„Zur Wasserversorgung der Anlage für die benötigten Prozesswässer (kontinuierlicher Gesamtbedarf ca. 16 l/s) und die Sanitärwässer ist das Trinkwassernetz der EVN vorgesehen. Die Entwässerung des gesamten Anlagenareals ist mittels Bodenpassage für Asphaltwässer und entsprechender Retention vor allem der Dachwässer retendiert in einen Drainageableitungsgraben der Entwässerungsgenossenschaft Wilfleinsdorf (Graben bei Wilfleinsdorf, Gewässer ID 308361 lt. NÖ Atlas) vorgesehen. Die Ableitung einer sehr geringen Restwassermenge (<5 l/s) aus der Wasseraufbereitung der Elektrolyseanlage (mit Mineralstoffen angereichertes Trinkwasser) ist in Abstimmung mit den naturschutzrechtlichen Sachverständigen der BH Bruck und des Landes NÖ und dem wasserrechtlichen Sachverständigen der BH Bruck gleichfalls in den vorgenannten Drainageableitungsgraben der Entwässerungsgenossenschaft Wilfleinsdorf geplant“.</i> Zusammenfassend wird daher von keinen kumulativen Auswirkungen bezüglich „Stoffeintrag“ und „Erschöpfung“ ausgegangen.
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Gewässerflächen betroffen

C. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³ wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6-0 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (*Vogelschutzgebiete* bzw. *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)*) sind bestimmte *Schutzgegenstände* und ihre Lebensräume sowie *Erhaltungsziele* festgelegt.

2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 (LGBl.Nr. 3/2015 idgF.) über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht⁴.

Innerhalb der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha befinden sich im Süden des Gemeindegebietes im Verlauf des Leitha-Flusses Flächen des „Natura-2000“-Gebietes Nr. 20 „Feuchte Ebene – Leithaauen“.

Südlich der Gemeindegrenze, auf burgenländischem Landesgebiet, befindet sich das Natura-2000-FFH- und Vogelschutzgebiet Nr.15 „Nordöstliches Leithagebirge“.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden:

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb dieser, von Natura-2000-Festlegungen betroffenen Flächen.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

³ Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

⁴ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: "Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen."

NATURA 2000

„VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“ gem. § 2 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. (Planprüfung)

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Lage zu Europaschutzgebiet („Natura 2000“-VS/FFH-Gebiet - Nr. 20 - „Feuchte Ebene / Leitha-Auen“ bzw. Nr. 15 „Nordöstliches Leithagebirge“)	Beurteilung von Überlagerungs- und/oder Ausstrahlungswirkung	Anmerkungen
Lage in einer Entfernung von über 1.600 m zu von „Natura-2000“-Festlegungen betroffenen Flächen	keine Überlagerungswirkung und keine Ausstrahlungswirkung	<p>Für das Planungsgebiet wurde vom Büro ILF Consulting Engineer Austria GmbH im Jänner 2024 eine Naturverträglichkeitserklärung ausgearbeitet, wobei im Hinblick auf etwaige Ausstrahlungswirkungen auf Europaschutzgebiete zusammenfassend Folgendes festgestellt wurde:</p> <p>Auszug Seite 24: <i>„Nach umfangreicher Datenerhebung im Freiland kann die fundierte Aussage getroffen werden, wonach durch die Plan- und Projektumsetzung keine Schutzgüter in ihren Habitaten (sowohl nach der NÖ Artenschutzverordnung als auch nach den beiden Natura 2000-Richtlinien [FFH- und Vogelschutzrichtlinie]) beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Die Naturverträglichkeitserklärung vom Büro IVL Consulting Engineer Austria GmbH ist im Kapitel F.2 (Anhang) der gegenständlichen SUP-Unterlagen beigelegt.</p>



Zusammenfassend wird seitens der Stadtgemeinde Bruck a.d.Leitha davon ausgegangen, dass – insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitserklärung (siehe Kapitel F.2 (Anhang) - durch die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden**, und dass somit die **Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“** für den geplanten Änderungspunkt **nicht erforderlich** ist.

3. ARTENSCHUTZ

Für das Planungsgebiet wurde vom Büro ILF Consulting Engineer Austria GmbH im Jänner 2024 eine Naturverträglichkeitserklärung ausgearbeitet, wobei im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) zusammenfassend Folgendes festgestellt wurde:

Auszug Seite 24:

„Nach umfangreicher Datenerhebung im Freiland kann die fundierte Aussage getroffen werden, wonach durch die Plan- und Projektumsetzung keine Schutzgüter in ihren Habitaten (sowohl nach der NÖ Artenschutzverordnung als auch nach den beiden Natura 2000-Richtlinien [FFH- und Vogelschutzrichtlinie]) beeinträchtigt werden. Wie die Freilanderkundungen gezeigt haben, handelt es sich sowohl beim Umwidmungsareal samt seiner näheren Umgebung nicht um aus Naturschutzsicht besonders schützenswerte Lebensräume, es sind keine erhaltenswerte Schutzgüter vorzufinden. Der Flächenverlust ist aus Naturschutzsicht im intensivagrarisches Bereich tolerabel, die naturschutzfachlich tatsächlich und potenziell wertvollen Flächen liegen in deutlicher Entfernung, entsprechend sind weder negative Überlagerungs- noch Ausstrahlungswirkungen festzustellen. Der Plan kann somit als naturverträglich sowohl im Sinne der NÖ Artenschutzverordnung als auch des Natura 2000-Schutzgebietssystems eingestuft werden.“

Die Naturverträglichkeitserklärung vom Büro IVL Consulting Engineer Austria GmbH ist im Kapitel F.2 (Anhang) der gegenständlichen SUP-Unterlagen beigelegt.

D. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNG

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> Neuwidmung von „Bauland Sondergebiet-Elektrolyseanlage (BS-16)“ im westlichen Gemeindegebiet	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich. 	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	

E. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS („SCOPING“)

PLANUNGSABSICHTEN der Stadtgemeinde BRUCK A.D.LEITHA lt. vorliegendem Vorentwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Planverfasser: DI Susanne Haselberger, 1170 Wien

Planzahl: BRUL – FÄ 43 – 12683 – SUP

Datum des Planes: April 2024

Planungsgebiet für die Neuwidmung von „Bauland Sondergebiet-Elektrolyseanlage (BS-16)“ im westlichen Gemeindegebiet

AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen		ERLÄUTERUNGEN (Detaillierungsgrad und Umfang der Untersuchungen, sonstige Hinweise)	
<i>...werden untersucht hinsichtlich...</i>	<i>Rechtlich relevante Schutzvorgaben</i>	<i>Untersuchungsinhalt</i>	<i>Untersuchungsmethode</i>		<i>betrifft SUP / RV⁵</i>
Bodenverbrauch Versiegelungsgrad Entzug landwirtschaftlich hochwertiger Flächen Landschaftsbild	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - insbesondere § 14(2) <ul style="list-style-type: none"> Besondere Priorität für land- und forstwirtschaftlich wertvolle Flächen Auswirkungen auf das Landschaftsbild Regionales Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ <ul style="list-style-type: none"> Planungsgebiet innerhalb einer „landwirtschaftlichen Vorrangzone“. 	Mögliche umweltrelevante Auswirkungen der angestrebten Errichtung einer Wasserelektrolyseanlage auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung eines sparsamen Bodenverbrauchs / Versiegelungsgrades sowie der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Änderungen auf das Landschaftsbild sowie den Bodenverbrauch im Hinblick auf die derzeit intensiv landwirtschaftliche Nutzung und dem damit verbundenen „Entzug von landwirtschaftlichen Produktionsflächen“ unter besonderer Berücksichtigung der Planungsrichtlinien anhand aller relevanten Baulandeignungsfaktoren	*) Der <u>Detaillierungsgrad und der Umfang</u> der Untersuchungen wird der vorliegenden Aufgabenstellung sowie der jeweiligen Untersuchungsmethode angepasst. *) Das Untersuchungsergebnis wird als „ <u>Umweltbericht</u> “ im Rahmen des Erläuterungsberichtes zur geplanten Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ dokumentiert	SUP

⁵ RV: Raumverträglichkeit im Sinne des NÖ-ROG

F. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserbau – WA3	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten) – WA 2	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser) – WA 2	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe – kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Straßenbauabteilung	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	gegenständlicher Änderungspunkt
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	gegenständlicher Änderungspunkt
Keine Konsultation erforderlich	<input type="checkbox"/>	

G. ANHANG

1. PROJEKTbeschreibung FÜR UMWIDMUNG

Verfasser: ILF CONSULTING ENGINEERS, 1030 Wien, Dezember 2023

2. NATURVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG FÜR UMWIDMUNG

Verfasser: ILF CONSULTING ENGINEERS, 1030 Wien, Jänner 2024

H. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen „Haselberger_Bruck_a_d_Leitha_Oerop_43_Aenderung_BRUL_FAE43_12683_SUP.zip“ in der „Fabasoft-Cloud“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.